



Empfehlung Nr. 15/2020

vom 27. August 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Fontenais (JU)

Die Post eröffnete der Gemeinde Fontenais am 12. November 2019, dass die Poststelle Fontenais geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Fontenais gelangte mit Eingabe vom 18. November 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2020.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Fontenais erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Fontenais hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Jura eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Jura unterstützt in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2020 die Gemeinde Fontenais und bedauert, dass keine Lösung gefunden wurde, um eine Postagentur in Zusammenarbeit mit einem lokalen Unternehmen einzuführen. Eine Postagentur wäre aus Sicht des Kantons Jura für Fontenais die bessere Ersatzlösung als ein Hausservice.

Zum Eintreten

2. Der Conseil communal von Fontenais verweist auf die Annahme der Standesinitiative des Kantons Jura «Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter» (17.314). Er bedauert, dass die Post die Schliessung von Poststellen weiterhin vorantreibe, ohne das Inkrafttreten der Gesetzesänderung abzuwarten. Der Conseil communal erachtet die Schliessung der Poststelle Fontenais als verfrüht. Für die Post und die PostCom ist das geltende Recht massgebend. Die PostCom kann keine strengere Praxis entwickeln als im geltenden Recht vorgesehen ist. Sie kann deshalb die Verfahren nicht im Hinblick auf mögliche künftige Rechtsänderungen sistieren (vgl. Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 Gemeinde Veysonnaz).

Dialogverfahren

3. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Sie führte mit dem Conseil communal von Fontenais zwei Gespräche. Das zweite Gespräch fand unter keinen optimalen Bedingungen statt, da während des Gesprächs vor dem Sitzungsraum eine Demonstration zu Gunsten der Poststelle stattfand. Indessen war es trotzdem möglich, das Gespräch zu Ende zu führen. Der Conseil communal stellt denn auch die Qualität des Dialogverfahrens mit der Post nicht in Frage. Weitere Gemeinden sind von der geplanten Schliessung der Poststelle Fontenais nicht betroffen. Die Post bot der Gemeinde Porrentruy aufgrund ihrer geographischen Nähe zur Poststelle Fontenais am 26. September 2018 an, mit ihr Kontakt aufzunehmen, falls sie ein Gespräch wünsche. Die Gemeindebehörden von Porrentruy reagierten nicht auf das Angebot. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2601 (Jura) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Fontenais, Movellier und Les Bois mit einem Hausservice als Ersatzlösung sowie der Umwandlung der Poststelle Montfaucon in eine Postagentur 20 Poststellen und 17 Postagenturen (Stand 1. Januar 2020).
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Jura per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 95.1 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Agglomeration Porrentruy, zu welcher Fontenais gehört, wird als Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Porrentruy gibt es knapp 8'100 Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 6'800 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Porrentruy die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Porrentruy somit Anspruch auf einen bedienten Zugangspunkt. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Porrentruy drei bediente Zugangspunkte an. Wird die Poststelle Fontenais geschlossen, verbleiben noch zwei bediente Zugangspunkte. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.post-com.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 2. Juni 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Die Gemeinde Fontenais liegt südlich von Porrentruy im Kanton Jura und grenzt an Frankreich. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 20 km². Die Gemeinde hat knapp 1'700 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2017 gab es in Fontenais gut 240 Arbeitsplätze. Die Gemeinde ist mit dem öffentlichen Verkehr durch die Postautolinien 74 Bressaucourt-Porrentruy und der Linie 75 Villars-Fontenais-Porrentruy erschlossen. Nachbargemeinden von Fontenais sind Haute-Ajoie, Courtedoux, Porrentruy, Courgenay und Clos du Doubs im Kanton Jura sowie Montancy im angrenzenden Frankreich.
9. Die Bevölkerung von Fontenais setzte sich für die Rettung der Poststelle Fontenais ein. Die Gemeindeversammlung verabschiedete im Dezember 2018 eine Resolution zu Gunsten der Poststelle. Zudem gab es eine Unterschriftensammlung. Der Conseil communal wendete sich an Bundesrätin Simonetta Sommaruga.
Der Conseil communal von Fontenais argumentiert im Wesentlichen, dass die Poststelle nach der Schliessung des Lebensmittelladens, des Restaurants und der Bankfiliale der einzige Treffpunkt im Dorf sei. Ein Hausservice erfülle nicht die Anforderungen von Art. 1 des Postgesetzes (PG). Art. 1 Abs. 3 PG schreibt vor, dass für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gewährleistet werden muss. Mit dem Hausservice würden Dienstleistungen abgebaut und es gebe Probleme bei der Erreichbarkeit, da die grosse Mehrheit der Bevölkerung von Fontenais ausserhalb der Gemeinde, in Porrentruy, Delémont oder sogar in weiter entfernten Regionen arbeite. Diese Personen hätten einzig die Möglichkeit, die Poststelle Porrentruy am Samstagvormittag zwischen 8.30 und 11.30 Uhr zu nutzen und müssten aufgrund der Entfernung einiger Dorfteile mit dem Auto anreisen. Demnach sei eine angemessene Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in der Gemeinde bzw. in der Region nicht mehr gewährleistet. Zwar könnten ältere Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität von der Einführung eines Hausservice profitieren. Doch sei die Möglichkeit von Bargeldbezügen bei PostFinance nach der Schliessung der Poststelle Fontenais nicht mehr gewährleistet. Zudem habe die Aufhebung der Postfächer zur Konsequenz, dass die kleinen lokalen Unternehmen die Postsendungen nicht mehr am Vormittag erhalten. Der Service public werde dadurch abgebaut.
10. Der Hausservice umfasst im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie das Angebot einer Poststelle. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie Einzahlungen und Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Tatsächlich können jedoch Personen, die tagsüber nicht zu Hause sind, keine Bargeldbezüge oder Einzahlungen an der Haustür machen. Es besteht ein Anspruch auf kostenlose Zweitzustellung von avisierten Sendungen. Doch erfolgt die kostenlose Zweitzustellung nur von Montag bis Freitag und nicht am Samstag. Die Zweitzustellung avisierter Sendungen am Samstag bietet die Post nur gegen eine Gebühr an (aktuell CHF 5 für eingeschriebene Briefe und CHF 4.90 für Pakete). Personen, die unter der Woche tagsüber nicht zu Hause sind, können somit vom Angebot der kostenlosen Zweitzustellung von avisierten Sendungen nicht profitieren. Insofern ist der Hausservice trotz des breiten Dienstleistungsangebots kein vollwertiger Ersatz für eine Poststelle. Möglich ist jedoch, dass berufstätige Personen, die pendeln, Postgeschäfte inklusive Bargeldbezüge am Arbeitsort oder auf dem Arbeitsweg erledigen.
11. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der

PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «*beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.*» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Fontenais sollen avisierte Sendungen künftig in der Poststelle Porrentruy 1 abholen. Diese ist 1.9 km Wegdistanz von der Poststelle Fontenais entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Fontenais (Haltestelle Fontenais, Place de la Fontaine) und der Poststelle Porrentruy 1 inklusive der erforderlichen Fussmärsche rund 10 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Porrentruy 1 stündlich zwei Verbindungen. Es gibt von Montag bis Freitag mehrere Busverbindungen für die Hin- und Rückreise, mit denen der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Porrentruy 1 bei rund 40 Minuten liegt. Die Zeitdauer zwischen Ankunft und Abfahrt des Busses reicht für die Erledigung eines Postgeschäftes.

Anders verhält es sich am Samstag: Am Samstagvormittag gibt es – während der Öffnungszeit der Poststelle Porrentruy 1 - nach den Angaben im Fahrplan der SBB von der Haltestelle Fontenais, Place de la Fontaine nur eine Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Porrentruy und zurück. Die Wartezeit zwischen Ankunft und Rückfahrt des Busses beträgt mehr als 1 ½ Stunden. Deshalb dauert am Samstag die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Porrentruy 1 für die Einwohnerinnen und Einwohner von Fontenais knapp zwei Stunden (1 Stunde und 50 Minuten), wenn für die Reise die öffentlichen Verkehrsmittel verwendet werden. Der Weg wird berechnet ab der Poststelle Fontenais. Hinzu kommt also die Wegzeit von der Wohnadresse der betroffenen Personen von und zur Poststelle Fontenais. Der Weg zwischen der Poststelle Fontenais und der Poststelle Porrentruy 1 kann im Prinzip auch zu Fuss in rund 25 Minuten zurückgelegt werden. Doch ist ein solcher Fussmarsch nicht für alle Personen möglich und dürfte auch für Personen, die gut zu Fuss sind, von der Witterung und vom mitzuführenden Gepäck (etwa von Grösse und Gewicht eines abgeholteten Paketes) abhängen.

12. Die Poststelle Porrentruy 2 Chaumont ist 1.6 km entfernt. Sie ist aber nur über eine Umsteige Verbindung via Bahnhof Porrentruy erreichbar. Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle Fontenais und Porrentruy 2 Chaumont dauert für die Hinreise zwischen 14 bis 36 Minuten und für die Rückreise 15 bis 22 Minuten. Die Poststelle Porrentruy 2 gehört zu den Poststellen, die von der Post bis 2020 überprüft werden. Die Poststelle Courgenay (Entfernung 5.8 km) ist ebenfalls nur über eine Umsteige Verbindung via Bahnhof Porrentruy erreichbar. Beide Poststellen sind aufgrund der schwierigeren Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr für die Einwohnerinnen und Einwohner von Fontenais keine echte Alternative zur Poststelle Porrentruy 1. Dagegen dauert die Fahrt mit dem PKW zu allen umliegenden Poststellen nur wenige Minuten.
13. Wer über keinen PKW verfügt, ist auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Berufstätige Personen aus Fontenais, die avisierten Sendungen auf der Poststelle Porrentruy 1 abholen müssen, werden dies primär am Samstagvormittag erledigen können. Der Zeitbedarf von knapp zwei Stunden für das Abholen von avisierter Sendung auf der Poststelle Porrentruy 1 ist sehr hoch. Die PostCom kann zur Schliessung der Poststelle Fontenais deshalb nur eine zustimmende Empfehlung abgeben, wenn die Post zumindest für das Abholen avisierter Sendungen vor Ort in Fontenais eine Lösung findet, bspw. die Einrichtung einer PickPost-Stelle oder eines My Post 24-Automaten. Ein My Post 24-Automat hätte zudem den Vorteil, dass dort Postfächer für KMU installiert werden können. Als Alternative zu den beiden oben aufgeführten Varianten ist auch die kostenlose Zweitzustellung avisierter Sendungen am Samstag in Kombination mit der Ausdehnung des Hauservice

auf Samstage denkbar. Berufstätige Personen können dann am Samstagvormittag avisierte Sendungen zu Hause in Empfang nehmen und Postgeschäfte an der Haustür tätigen (inkl. Bareinzahlung und Auszahlungen vom eigenen Konto). Reisen nach Porrentruy am Samstagvormittag zur Erledigung von Postgeschäften würden sich dann weitgehend erübrigen.

14. Die PostCom würde die Einführung einer Postagentur in Fontenais begrüßen. Die Post hat in ihrem Entscheid die Möglichkeit vorbehalten, innerhalb von 24 Monaten die Einführung einer Postagentur erneut zu prüfen, sollte sich ein Agenturpartner finden. Die PostCom empfiehlt der Post, auf die Befristung zu verzichten und die Einführung einer Postagentur auch in einem späteren Zeitpunkt erneut zu überprüfen, sollte sich ein Agenturpartner finden. Zurzeit gibt es in Fontenais keinen passenden Agenturpartner. Denkbar wäre allenfalls eine Postagentur in der Administration communal zu betreiben. Anders als Unternehmen des Detailhandels entstehen Gemeindeverwaltungen keine finanziellen Vorteile aus einem zusätzlichen Kundenaufkommen aus dem Agenturbetrieb. Die PostCom empfiehlt der Post daher zu prüfen, ob in den Fällen, in denen wie in Fontenais keine andere Agenturlösung realisiert werden kann, die Entschädigung für die Gemeindeverwaltung angemessen zu erhöhen ist, um einen kostendeckenden Agenturbetrieb zu gewährleisten.

IV. Empfehlung

Die PostCom kann zur Schliessung der Poststelle Fontenais nur unter der Bedingung eine zustimmende Empfehlung abgeben, dass die Post zumindest eine kundenfreundliche Lösung für die Abholung von avisierten Sendungen bzw. deren Empfang vor Ort, das heisst in Fontenais anbietet (bspw. die Einrichtung einer PickPost-Stelle oder eines My Post 24-Automaten).

- a) Die PostCom empfiehlt der Post, den Bedarf nach Postfächern zu evaluieren. Bei nachgewiesenem Bedarf ist eine genügend grosse Postfachanlage zu installieren.
- b) Die PostCom empfiehlt der Post, auch über die in ihrem Entscheid ausgesprochene Befristung von zwei Jahren hinaus eine Agenturlösung zu prüfen, wenn sich in Fontenais ein Agenturpartner findet, der die Vorgaben der Post erfüllt.
- c) Die PostCom empfiehlt der Post zu prüfen, ob in den Fällen, in denen keine andere Agenturlösung realisiert werden kann, die Entschädigung für Gemeindeverwaltungen angemessen zu erhöhen ist, um einen kostendeckenden Agenturbetrieb in der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Fontenais, administration communale, Place de la Fontaine 208, 2902 Fontenais
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- République et Canton du Jura, Hôtel du Gouvernement, 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 2. Juni 2020 « Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Fontenais (JU)»

Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Fontenais (JU): position de l'OFCOM du 02.06.2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Fontenais, dans le canton du Jura par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton du Jura étaient accessibles à 97.7 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste

Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2020-06-02 (mit
Zeitstempel)